

Satzung Sportschützenverein Eglingen e.V.

Vorwort:

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht und dass der Zugang zu Ämtern des Vereins Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Eglingen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dischingen- Eglingen und ist gemäß § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidenheim unter der Registernummer VR 309 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB), des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. (WSV), des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und damit auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen der Verein und seine Mitglieder als für sich verbindlich anerkennen.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports als Breiten- und Leistungssport sowie die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung von und Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und des Württ. Schützenverbandes,
 - b) Förderung talentierter Schützen,
 - c) Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - d) Teilnahme an nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
 - e) Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen
 - f) Errichtung und Erhaltung von vereinseigenen Schießanlagen,
 - g) Pflege von Tradition und Brauchtum.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft

1. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes – u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes – und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der Verein tritt extremistischen und rassistischen Bestrebungen entschieden entgegen.
Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen.
5. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben und nach Maßgabe der Ehrungsordnung des Vereins zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

§ 5 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung (IBAN und BIC) bei der Teilnahme am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
 3. Entstehen dem Verein Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
3. Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
4. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
5. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung, für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsbeirats aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber, für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
3. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vereinsbeirat, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Verein.

6. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Der Vereinsbeirat kann Ausnahmen zulassen.
7. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
8. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
9. Der Verein ehrt Einzelpersonen und Institutionen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
10. Die Satzungsregelungen zu den Ehrungen und zu den Ehrenmitgliedern stellen keine Sonderrechtspositionen nach § 35 BGB dar. Die einschlägigen Satzungsregelungen können jederzeit mit satzungsändernder Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds/fördernden Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft – neben den Regelungen der Satzung – ist ausgeschlossen.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 9 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds/fördernden Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 1. November d.J. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
2. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
3. Für die Austrittserklärung von Minderjährigen gelten die für den Aufnahmeantrag genannten Regelungen entsprechend.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds/Ehrenmitglieds kann durch den Vereinsbeirat insbesondere beschlossen werden:
 - a) bei gröblichem Verstoß gegen die Satzung/Ordnungen des Vereins, des WSV bzw. des BSSB

- b) bei erheblicher Gefährdung der Vereinsinteressen
 - c) bei Missachtung von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane
 - d) bei Nichtzahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
 - e) bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen das gültige Waffenrecht.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsbeirat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die über den Ausschluss endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 11 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Die Höhe des Jahresbeitrags ist durch Aushang im Schützenhaus den Mitgliedern zugänglich zu machen.
5. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgesetzt.
6. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
7. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
8. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
9. Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses war.

§ 12 Erhebung von Umlagen

1. Es kann im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projekts oder größerer Aufgaben, unvorhersehbare Verschuldung des Vereins).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.
Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Sechsfache des durch das Mitglied regelmäßig zu leistenden Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 13 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 31. Januar d.J. fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Einzug der Lastschriften wird 4 Wochen vor dem Termin durch Aushang im Vereinsheim und auf der Homepage bekannt gegeben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen.
Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
Ausnahmen sind durch Beschluss des Vorstands möglich.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie Änderungen der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. (1) eingezogen.
5. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschrift o.ä.) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Im übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein - gleich aus welchem Grund - ausscheidet.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die ordentlichen Mitglieder/Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Schießanlagen im Rahmen des angesetzten Trainingsbetriebes mitzubedenutzen; beides jedoch nur unter Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der Sportordnung des DSB, WSV und BSSB.

Den Anweisungen des jeweiligen Aufsichtspersonals ist strikt Folge zu leisten.

3. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der mit dem Verein getroffenen Vereinbarungen bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

4. Soweit Mitglieder bestimmte schießsportliche Fähigkeiten erreicht haben, wird von ihnen die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften erwartet.
Die Teilnahmemeldungen zu schießsportlichen Veranstaltungen dürfen nur über den Verein bzw. die von diesem ermächtigten Organisationen abgegeben werden.

§ 15 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- * die Mitgliederversammlung
- * der Vereinsbeirat
- * der Vorstand.

§ 16 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und ihrer Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
5. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 17 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

1. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung

nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

2. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
3. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.
4. Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 18 Ausschluss vom Stimmrecht

1. Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbots des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
2. Mitglieder und Organmitglieder des Vereins sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
 - a) Beschlussfassung über die vertragliche Beziehung und deren Inhalt zum Verein
 - b) Abberufung aus der Organstellung, gleich aus welchem Grund
 - c) Erteilung der Entlastung
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln.
3. Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
4. Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (z.B. Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2, die in der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefongebühren usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.

§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
3. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 21 Abstimmungsmehrheiten

1. Einfache Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

2. Satzungsänderung

Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

3. Vereinsauflösung

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 22 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
2. Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt auch für Wahlen.

3. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.

§ 23 Wahl des Vorstands

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige und geschäftsfähige, natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).
Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
5. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen; sie können jedoch aufgrund eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung geheim (schriftlich) durchgeführt werden.
6. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
7. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 24 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen.

Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 25 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

1. Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können binnen einer Frist von sechs Wochen ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Gleiches gilt für die Geltendmachung von vereinsinternen Rügen auf Unwirksamkeit von Beschlüssen. Die Rüge ist gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen zu erheben.
3. Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.
4. Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren durchgeführt hat.

§ 26 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens drei Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch das Nachrichtenblatt und Aushang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vereinsbeirats
 - f) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §§ 11, 12 der Vereinssatzung
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - i) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vereinsbeirats
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - k) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - l) Änderung der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlgänge einer anderen Person übertragen werden.

5. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand, vom Vereinsbeirat und von jedem stimmberechtigten, ordentlichen Mitglied/Ehrenmitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge, die nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt werden, können noch als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Beitragserhöhung oder Satzungsänderung.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung oder Beitragserhöhung.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen – auch für die Änderung des Vereinszwecks - erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der Vereinsmitglieder – unter Angabe des Grundes - beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Nachrichtenblatt und Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
5. Im übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.

§ 28 Vereinsbeirat

1. Dem Vereinsbeirat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) fünf Beisitzer.

2. Dem Vereinsbeirat obliegt:

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 7
- b) der Entzug der Mitgliedschaft gemäß § 10
- c) die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen (ausgenommen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird),
- d) die Vergabe bzw. Bestellung der Schützenhausbewirtschaftung,
- e) die Bestellung von Sonderausschüssen
- f) die Bestellung der Schießleiter je Waffenart auf Vorschlag des Sportleiters
- g) Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands
- h) Verhängung von Vereinsstrafen.

3. Der Vereinsbeirat wird mindestens zweimal jährlich durch den 1.Vorsitzenden oder den 2.Vorsitzenden einberufen.

Er muss einberufen werden, wenn vier Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

4. Bei der Beschlussfassung des Vereinsbeirats entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Sitzungen werden vom 1.Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Über jede Sitzung des Vereinsbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 29 Vorstand

1. Den Vorstand bilden

- a) der 1.Vorsitzende
- b) der 2.Vorsitzende
- c) Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) der Sportleiter.
- f) der Jugendleiter

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; von den anderen genannten Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

Alle anderen Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vereinsbeirats werden gruppenweise und wechselseitig auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In Jahren mit ungerader Zahl:

2. Vorsitzender
Schatzmeister
Jugendleiter
Beisitzer 1
Beisitzer 3
Beisitzer 5

In Jahren mit gerader Zahl:

Schriftführer
Sportleiter
Beisitzer 2
Beisitzer 4
1. Vorsitzender

Die Amtsperiode der Vorstands- und Vereinsbeiratsmitglieder endet mit der satzungsmäßigen Neuwahl.

4. Wiederwahl ist zulässig.

Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

5. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds beschränkt und wird mit der satzungsgemäßen Neuwahl hinfällig.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

8. Der Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Wert von EURO 5.000,00 übersteigen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt ebenso für Rechtsgeschäfte, in denen der Verein zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, sofern der Jahreswert der Leistung EURO 5.000,00 übersteigt.

Die Einstellung entsprechender Beträge in den jeweiligen Haushaltsplan (vgl. § 26) bleibt davon unbenommen.

§ 30 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Vereinsordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.

2. Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsbeirat zugewiesen sind.
Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand überwacht die Beachtung dieser Satzung.

3. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
4. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
Im Streitfall tragen die Vorstandsmitglieder dafür die Beweislast.
6. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.
Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.
8. Der Vorstand ist für den Vollzug des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans verantwortlich.
9. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt.
Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 31 Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstands

1. Durch den Vereinsbeirat können Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden.
Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
3. Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu

ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden.

4. Gegen die Entscheidung des Vereinsbeirats kann das betroffene Vorstandsmitglied Berufung einlegen und die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen.

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen beim Vorstand einzulegen und schriftlich zu begründen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

5. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst nach der Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung eröffnet.
6. Bis zur endgültigen Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des enthobenen Vorstandsmitglieds.

§ 32 Sonderausschüsse

1. Der Vereinsbeirat kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Vereinsbeirat berufen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
3. Der Ausschuss untersteht dem Vereinsbeirat und dessen Weisungen und Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.
4. Für die interne Arbeitsweise der Ausschüsse gelten die Regelungen dieser Satzung zu den Gremien und Organen entsprechend.

§ 33 Die Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen; sie ist vom Vereinsbeirat zu genehmigen.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
6. Die Kasse der Vereinsjugend wird jährlich von den gewählten Rechnungsprüfern des Vereins geprüft.
Die Rechnungsprüfer berichten an die Jugendvollversammlung und den Vorstand des Vereins.

§ 34 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören.
3. Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Jugend.
4. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
5. Zum Inhalt der Rechnungsprüfung gehört außerdem die Überprüfung
 - * der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften,
 - * der Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften,
 - * der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - * der richtigen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben,
 - * des Eingangs der Mitgliedsbeiträge,
 - * des Vereinsinventars,
 - * der sachgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Die Rechnungsprüfer geben der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfung.
7. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
8. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung.

§ 35 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen und deren Mitglieder, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu ver-

arbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 36 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1, Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
3. Für Schäden oder Verluste, die ein Mitglied dem Verein fahrlässig oder vorsätzlich zufügt, haftet das Mitglied uneingeschränkt und unmittelbar.

§ 37 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vereinsbeirat zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrungsordnung.

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden.
Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 38 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu beachten und diesen Folge zu leisten.
2. Es ist das Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten auf der Schießanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
3. Der Vereinsbeirat kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) befristeter Ausschluss vom Trainingsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften
 - d) Aberkennung von Ehrungen.
4. Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch den Vorstand eingeleitet.
5. Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.
6. Hält der Vorstand nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt er die Verhängung beim Vereinsbeirat.
7. Der Vereinsbeirat entscheidet abschließend.
Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden und diese durch ein einzelnes Mitglied des Vereins verursacht wurden, so ist das betreffende Mitglied verpflichtet, die Strafe bzw. Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 39 Satzungsänderung und Zweckänderung

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
2. Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
3. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.
4. Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf der Homepage des Vereins bekanntzugeben.

§ 40 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn sie
 - a) der Vorstand mit den Stimmen aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dischingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

§ 41 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am..06.01.2014 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.